

Dienstanweisung vom 1. Juli 2009

Richtlinien für den Besuch von Lehrgängen der Landesfeuerweherschule Burgenland

Aufgrund § 25 Burgenländisches Feuerwehrgesetz 1994 wird festgelegt:

1. Teilnahmeberechtigung

Berechtigt zur Teilnahme an den Lehrgängen der Landesfeuerweherschule sind die Mitglieder der Orts-, Stadt- und Betriebsfeuerwehren des LFV-Burgenland (und in begründeten Fällen Gastteilnehmer anderer LFV und Organisationen).

Die detaillierten Voraussetzungen für die Teilnahme an den verschiedenen Lehrgängen sind in der Dienstanweisung Nr. 4.1.1. geregelt.

Für Funktionäre und Höhere Feuerwehrführer aller Österreichischen Landesfeuerwehrverbände werden an der Landesfeuerweherschule Burgenland, im Einvernehmen mit dem Österreichischen Bundesfeuerwehrverband, sachbezogene Seminare veranstaltet, für deren Besuch eigene Richtlinien gelten.

Gleiches gilt für Speziallehrgänge, die für andere Einsatzorganisationen, Behörden sowie zivile Firmen und Organisationen abgehalten werden.

2. Anmeldung

Die Anmeldung von Feuerwehrmitgliedern zu den einzelnen Lehrgängen ist von den Orts- (Stadt-, Betriebs-)feuerwehrkommanden vorzunehmen.

Bei Sonderlehrgängen sind Funktionäre der Bezirksfeuerwehrkommanden und des Landesfeuerwehrkommandos im Dienstweg über ihre jeweilige Kommandostelle anzumelden.

Anmeldungen sollen schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Programm „Feuerwehrverwaltung online“ direkt an die Landesfeuerweherschule erfolgen. Für jede Lehrgangsart und jeden Lehrgangstermin ist möglichst ein gesondertes Anmeldeformular (Drucksorte 108, siehe auch www.lfv-bgld.at : Downloads) zu verwenden.

Um Mitgliedern mehrerer Feuerwehren die Teilnahme zu ermöglichen, werden zu ein- und demselben Lehrgang pro Feuerwehr grundsätzlich maximal 5 Anmeldungen angenommen.

Geben Sie unbedingt auch mögliche Ersatztermine an. Dadurch erhöhen Sie die Wahrscheinlichkeit einer Terminbestätigung für einen dieser Termine wesentlich.

Anmeldungen haben möglichst bis zu einem bestimmten Stichtag zu erfolgen. Dieser Stichtag wird mit der Veröffentlichung eines neuen Lehrgangsprogrammes bekannt gegeben. Anmeldungen werden erst ab dem Stichtag bearbeitet. Später einlangende Anmeldungen haben erfahrungsgemäß weniger Chance auf freie Lehrgangsplätze.

Um sich unnötige Arbeit zu ersparen, sollten bei Anmeldungen nach dem Stichtag freie Plätze vorher der Homepage der LFS (www.lfv-bgld.at; aktuelles Lehrgangprogramm) entnommen oder mündlich, telefonisch, schriftlich bzw. mittels Mail in der LFS erfragt werden.

Soll eine besondere Dringlichkeit des Lehrgangsbesuches herausgestrichen werden, können am Anmeldeformular besonders wichtige Gründe (z.B. neuer Gerätemeister, zu wenig ATS-Geräteträger unter der Woche, Feuerwehr besitzt neues hydr. Rettungsgerät, die Gemeldete will FLA-Gold erwerben usw.) vermerkt werden.

3. Bearbeitung durch die Landesfeuerweherschule / Statusmeldung

Das zuständige Feuerwehrkommando bzw. Kommandostelle und die gemeldeten Lehrgangsteilnehmer(innen) erhalten nach Bearbeitung der Anmeldung eine Verständigung mit einer der folgenden Statusmeldungen:

- „**Teilnehmer**“ – Anmeldung angenommen, Einladung erfolgt
- „**angemeldet**“ – Lehrgang wird erst später bearbeitet
- „**abgelehnt**“ – Voraussetzungen laut DA 4.1.1 nicht erfüllt
- „**umgebucht**“ – Gewünschter Lehrgangstermin besetzt, daher auf einen anderen Termin umgebucht
- „**Warteliste**“ – gewünschte Lehrgangsart in diesem Halbjahr besetzt, TeilnehmerIn wird bei Freiwerden eines Lehrgangsplatzes eingeladen bzw. im nächsten Halbjahr fix gebucht.

Anmeldungen welche von der LFS mit dem Vermerk „Warteliste“ versehen wurden, werden bei Freiwerden automatisch einem Lehrgang zugeteilt. Solche Teilnehmer sind nicht nochmals anzumelden.

4. Einberufung

Ca. 3-4 Wochen vor dem Lehrgangstermin erhalten die Lehrgangsteilnehmer die schriftliche Einberufung. Das jeweilige Feuerwehrkommando wird ebenfalls schriftlich von der Einberufung verständigt.

Der Kommandant oder der damit Beauftragte sollte in einem persönlichen Gespräch auf die Notwendigkeit der verlässlichen Teilnahme und auf die Notwendigkeit einer umgehenden Information bei Erkrankung oder anderen Ausfallgründen hinweisen.

Es ist auch auf die Bestimmungen betreffend die „spätestens 5 Tage davor – Abmeldeklausel“ (siehe Punkt 6) und auf den ansonsten fälligen Unkostenbeitrag von 15,- € pro Lehrgangstag hinzuweisen.

Wird eine Einberufung früher benötigt (ev. für die Vorlage beim Dienstgeber), kann sie mündlich, telefonisch, schriftlich oder mittels E-Mail von der Landesfeuerweherschule angefordert werden.

5. Ersatzteilnehmer(innen)

Können angemeldete oder bereits einberufene Feuerwehrmitglieder nicht teilnehmen, soll die Feuerwehr Ersatzteilnehmer(innen) entsenden. Diese müssen aber ebenfalls alle Voraussetzungen erfüllen und der Lehrgangsbesuch soll für sie auch sinnvoll sein. In so einem Fall ist eine vorherige Verständigung der Landesfeuerwehrschule nicht notwendig.

Finden sich keine Ersatzteilnehmer so ist die Abmeldung nach Punkt 6 durchzuführen.

6. Abmeldung der Teilnehmer(innen)

Für jede(n) Lehrgangsteilnehmer(in) und für jeden Lehrgang fallen täglich beträchtliche „Grundkosten“ an. Können Lehrgangsplätze wegen zu später Abmeldung oder unentschuldigtem Fernbleiben nicht aus der Warteliste nachbesetzt werden, fallen für die ungenutzten Lehrgangsplätze trotzdem ein Teil der Grundkosten an. Unser Ziel muss es daher sein, alle Lehrgangsplätze zu nützen.

Können angemeldete Feuerwehrmitglieder (egal welchen Status sie nach Punkt 3 haben) an einem Lehrgang nicht teilnehmen, müssen sie dies ihrem Feuerwehrkommandanten oder seinem Beauftragten melden. Grundsätzlich kann und soll die Feuerwehr für einen Ersatz sorgen (siehe Punkt 5). Kann die Feuerwehr keinen Ersatz entsenden, so hat sie eine Abmeldung so früh als möglich **mündlich, telefonisch, schriftlich oder per Fax oder Mail** bei der LFS durchzuführen. In Ausnahmefällen (Unfall oder Erkrankung im letzten Moment) kann die Abmeldung auch direkt vom (von der) verhinderten Lehrgangsteilnehmer(in) erfolgen.

Bei **Abmeldung bis spätestens 5 Tage vor dem Lehrgangstermin** wird die Abmeldung angenommen und der/die Einberufene gilt als „**entschuldigt**“. Der Grund für die Entschuldigung ist anzugeben.

Bei späterer Abmeldung als 5 Tage vor dem Lehrgang (ohne nachgewiesenem zwingendem und unvorhersehbarem Grund wie Krankenstandsmeldung oder Firmenbestätigung etc.) **oder unentschuldigtem Fernbleiben** gilt der/die Einberufene als „**unentschuldigt**“. In diesem Fall wird ein **Unkostenbeitrag in der Höhe von 15,- € pro Lehrgangstag** an die jeweilige Feuerwehr verrechnet, um die anfallenden „Grundkosten“ (siehe oben) zumindest teilweise abzudecken.

Über alle Abmeldungen wird ein Verzeichnis geführt welches ausgewertet wird.

Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben kann auch zu Sanktionen seitens der Landesfeuerwehrschule, wie Sperren vom Lehrgangsbesuch für einen bestimmten Zeitraum, führen.

7. Nächtigung / Verpflegung

Für Lehrgangsteilnehmer(innen) besteht die Möglichkeit an der Landesfeuerwehrschule in Zweibettzimmern zu nächtigen. Der Nächtigungswunsch ist am ersten Lehrgangstag im Zuge der Lehrgangsanmeldung bekannt zu geben.

Lehrgangsteilnehmer(innen) werden in der Kantine der LFS mit einem Mittagessen verpflegt. Bei Nächtigung an der LFS wird auch ein Frühstück und Abendessen verabreicht.

Für die Pausenzeiten und Abendstunden können in der Kantine und an Automaten gegen Bezahlung kleinere Speisen und Getränke erworben werden.

8. Mitzubringende (persönliche) Schutzausrüstung

Bei allen Lehrgängen an der LFS und bei den Grund- und Funklehrgängen darf nur Dienstbekleidung und Schutzausrüstung getragen werden, die vom LFV Burgenland zugelassen ist (DA Nr. 1.3.4 „Feuerwehrbekleidung“ in der gültigen Fassung).

Die Bekleidung der Lehrgangsteilnehmer(innen) bei den Unterrichten in den Lehrsälen und bei der praktischen Ausbildung ohne Einsatzcharakter ist in der Regel die Dienstbekleidung – grün. Das Tragen von Uniform im Feuerwehrdienst ist selbstverständlich. In der Einladung zum jeweiligen Lehrgang der LFS wird die **mitzubringende Ausrüstung** angeführt, die für die Unterrichte im Lehrsaal in der Regel besteht aus:

- *Dienstmütze grün oder Feuerwehrmütze schwarz*
- *Diensthose und Dienstbluse grün oder Feuerwehrblouson grün oder Feuerwehpullover grün oder (Einsatz)Overall grün*
- *Diensthemd grau oder Feuerwehr-Poloshirt oder Feuerwehr-T-Shirt*
- *Schwarze Socken*
- *Schwarze Schuhe*
- *Hausschuhe*

Die Lehrgangsteilnehmer müssen **bei Lehrgängen mit praktischer Ausbildung**, mit genau der Ausrüstung wie sie ihnen in ihrer Feuerwehr zur Verfügung steht, die Einsatzübungen absolvieren um die Schutzwirkungen ihrer eigenen Ausrüstung kennen zu lernen. Das Mitbringen der persönlichen Schutzausrüstung ist für solche Lehrgänge daher ein wichtiger Ausbildungsfaktor und unerlässlich.

Für die praktische Ausbildung ist daher folgende **zusätzliche Ausrüstung mitzubringen**. In der Einladung zum Lehrgang wird diese explizit angeführt und umfasst nachstehende Uniformteile:

- *Feuerwehrrhelm*
- *Flammschutzhaube*
- *Einsatzoverall grün oder Einsatzhose mit Einsatzbluse grün*
- *Feuerwehr-Schutzjacke und ev. Feuerwehr-Schutzhose*
- *Feuerwehr-Schutzhandschuhe*
- *Feuerwehr-Sicherheitsstiefel*

Zu beachten: Unterhalb der Einsatzbekleidung sollte bei Übungen eine andere Unterbekleidung getragen werden als danach im Lehrsaalbetrieb (Verschwitzt!).

Werden Teile der persönlichen Ausrüstung nicht mitgebracht bzw. entsprechen nicht der DA Nr. 1.3.4 so wird für die von der Landesfeuerwehrschule zur Atemschutz- und Branddienstausbildung zur Verfügung gestellten Uniformteile (z.B. Feuerwehr-Schutzjacke und Schutzhose) eine Gebühr (Reinigungsgebühr plus anteilige Abnutzungskosten) von den Teilnehmer(innen) eingehoben.

HINWEIS:

Da die mitgebrachte persönliche Schutzausrüstung beim Lehrgang verschmutzt und auch mit Schadstoffen kontaminiert wird, soll nach Lehrgangsende speziell bei Branddienstübungen umgehend eine Reinigung in der eigenen Feuerwehr erfolgen.

9. Lernunterlagen

Alle Lehrgangsteilnehmer(innen) erhalten zu Lehrgangsbeginn dem Lerninhalt angepasste Lernunterlagen. Da diese Lernunterlagen auch für die laufende Weiterbildung in der Feuerwehr als Nachschlagwerk dienen sollen ist das Sammeln in einem „FEUERWEHR-UNTERLAGEN“ – Ordner durch jedes Feuerwehrmitglied von großem Nutzen.

Die für Lernunterlagen anfallenden Kosten werden von den Teilnehmer(innen) eingehoben.

10. Teilnahmebestätigung / Zeugnis

Alle Lehrgangsteilnehmer(innen) erhalten zum Lehrgangsabschluss ein Zeugnis und eine Teilnahmebestätigung für den absolvierten Lehrgang.

Das Zeugnis enthält neben der Lehrgangsbezeichnung und Dauer auch die Hinweise auf die Inhalte und Ziele sowie das Ergebnis der zur Qualitätssicherung am Ende eines Lehrganges durchgeführten mündlichen, praktischen und schriftlichen Prüfung.

Dies soll den Feuerwehrmitgliedern die Möglichkeit geben, bei ihren Feuerwehren aber auch bei den Arbeitgebern nachzuweisen, in welchen Bereichen sie sich Spezialwissen angeeignet haben.

11. Kostentragung

Die Kosten der Lehrgänge der LFS werden prinzipiell vom Landesfeuerwehrverband aus den von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Mitteln getragen.

Aus diesem Grund ist die Lehrgangsteilnahme für die Feuerwehrmitglieder bzw. die entsendenden Feuerwehren im Regelfall kostenlos. Nur die für die Teilnehmerunterlagen anfallenden Kosten werden bei der Lehrgangsanmeldung am ersten Lehrgangstag eingehoben.

Für Sonderlehrgänge (z.B. Fahrerlehrgang, Feuerwehrführerscheinlehrgang, etc.) werden zusätzlich anfallenden Lehrgangskosten den Feuerwehrmitgliedern bzw. den entsendenden Feuerwehren verrechnet.

Eventuell zusätzlich anfallende Kosten für Lehrgänge und Seminare außerhalb der Landesfeuerweherschule (Unterkunft und Verpflegung, Seminargebühren usw.) werden mit der Ausschreibung, spätestens jedoch mit der Einberufung zum Lehrgang bekannt gegeben.

12. Anreise / Reisekosten

Mit der Einladung zum Lehrgang erhalten die Teilnehmer(innen) eine Liste mit Namen, Feuerwehr und Telefonnummern aller Eingeladenen. Dies soll die Koordinierung einer gemeinsamen Anfahrt und damit eine Senkung der Reisekosten ermöglichen.

13. Schulordnung / organisatorische Hinweise

Im Interesse eines optimalen Lernerfolges sind die Regelungen für einen geordneten Lehrgangsbetrieb in der Schulordnung (siehe DA 4.1.3.) festgelegt. Diese wird den Lehrgangsteilnehmer(innen) zu Lehrgangsbeginn zur Kenntnis gebracht.

Aus organisatorischen Gründen darf die Schule während der Ausbildungszeit nur in Ausnahmefällen und nur mit Genehmigung des Schulleiters bzw. des jeweiligen Lehrgangleiters verlassen werden.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

Ing. Manfred Seidl
Landesbranddirektor

Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 4.1.2. vom 01.01.2008.